

---

## S 10 EG 228/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 EG 228/03
Datum	10.12.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 56/04 EG PKH
Datum	16.09.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 10.12.2003 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwaltes streitig.

Die 1971 geborene Klägerin, eine türkische Staatsangehörige, hat für ihr 1996 geborenes Kind B. (B.) bis 08.07.1998 Bundeserziehungsgeld (BERzg) bezogen.

Am 21.02.2003 beantragte sie Landeserziehungsgeld (LERzg) und gab an, sie betreue und erziehe das Kind in ihrem Haushalt. Sie sei bei der AOK A. als Familienangehörige versichert und wohne seit 1990 in Bayern.

Mit Bescheid vom 15.04.2003 bewilligte der Beklagte das LERzg vom 04.05.1999 bis

---

08.07.1999. Die Bewilligung erfolgte, weil der Beklagte aufgrund eines Kontaktes zwischen Versorgungsamt und KlÄgerin im Mai 1999 einen sozialrechtlichen Herstellunganspruch bejahte. Leistungen f¼r die Zeit vor dem 04.05.1999 wurden mit der BegrÄndung abgelehnt, dass f¼r Zeiten vor Erlass des EuGH-Urteils vom 04.05.1999 AnsprÄche nicht geltend gemacht werden knnen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.09.2003).

Hiergegen erhob die KlÄgerin am 06.10.2003 beim Sozialgericht Augsburg Klage mit der BegrÄndung, dass ihr das LERzg auch f¼r ZeitrÄume vor dem 04.05.1999 aus GrÄnden der Gleichbehandlung und im Hinblick auf den sozialrechtlichen Herstellunganspruch zustehe.

Ihren Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung des anwaltlichen ProzessbevollmÄchtigten lehnte das Sozialgericht mit Beschluss vom 10.12.2003 ab, da die Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht biete. Der Beschluss wurde dem BevollmÄchtigten der KlÄgerin am 17.12.2003 zugestellt.

Hiergegen richtet sich die am 19.01.2004, einem Montag, beim Sozialgericht eingelegte und mit Schriftsatz vom 21.07.2004 weiter begrÄndete Beschwerde der KlÄgerin, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Die KlÄgerin f¼hrt im Einzelnen aus, dass hinreichende Erfolgsaussicht vorliege.

Wegen des Vortrags der KlÄgerin im Äbrigen wird auf die eingereichten SchriftsÄtze Bezug genommen.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß, den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 10.12.2003 aufzuheben, ihr PKH zu bewilligen und Rechtsanwalt W. beizuordnen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Dem Senat haben bei seiner Entscheidung neben der Beschwerdeakte die Akten des Beklagten sowie des Sozialgerichts vorgelegen.

II.

Die zulÄssige Beschwerde der KlÄgerin ist nicht begrÄndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Bewilligung von PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes abgelehnt.

Nach [Ä 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [Ä 73a Abs.1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erhÄlt eine Partei, die nach ihren persnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen die Kosten der Prozessf¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen liegen hier schon deswegen nicht vor, weil die

---

beabsichtigte Rechtsverfolgung der Klägerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Beurteilung der Erfolgsaussicht legt der Senat die insbesondere vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zu Grunde (Beschluss vom 13.03.1990 [BVerfGE 81, 347](#), insbesondere 356 f.; Beschluss vom 04.02.1997 [NJW 1997, 2102](#), 2103). Danach hat ein Rechtsschutzbegehren in aller Regel hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt. Allerdings genügt es nicht für die Bewilligung der PKH, wenn die Erfolgschance nur eine ganz entfernte ist; es muss mehr als nur eine theoretische Wahrscheinlichkeit für den Erfolg sprechen.

Nach diesen Grundsätzen ist die PKH in der vorliegenden Streitsache nicht zu bewilligen. Wegen der eindeutigen Regelung im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz konnte der Anspruch einer türkischen Staatsangehörigen auf LERzg nur auf höherem europäisch-türkischem Assoziationsrecht beruhen (EuGH Urteil vom 04.05.1999 SozR 3-6935 Allg EWG Abk Türkei Nr.4; BSG Urteil vom 29.01.2002 [BSGE 89, 129](#)). Doch hat der EuGH a.a.O. S.51, 52 aus Gründen der Rechtssicherheit die Anwendung seines Urteils für Zeiten vor dessen Erlass ausgeschlossen, soweit nicht Klage erhoben oder ein gleichwertiger Rechtsbehelf eingelegt war. Da in der vorliegenden Streitsache der noch streitige Anspruchszeitraum vor dem 04.05.1999 liegt und die Klägerin vor diesem Zeitpunkt keine Klage oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf erhoben hatte, kann ein Anspruch auf LERzg nicht vorliegen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 SGB X](#) sind nicht ersichtlich; auch hat die Klägerin keine schweren Verfahrensverstöße der Verwaltung substantiiert behauptet, die zur Nichtannahme von Anträgen geführt haben könnten. Wegen der zeitlichen Beschränkung im Urteil des EuGH vom 04.05.1999 a.a.O. kann ferner der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht zu dem von der Klägerin gewünschten Erfolg führen.

Vor allem im Hinblick auf den klar formulierten und unzweideutigen Ausschluss von Leistungen für zurückliegende Zeiten durch das EuGH-Urteil vom 04.05.1999 handelt es sich vorliegend nicht um schwierige, sondern um eindeutig und einfach zu entscheidende Rechtsfragen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2004 (Az.: [1 BvR 596/03](#)) und des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2004 (Az.: [XII ZB 192/02](#) m.w.N.). Dementsprechend hat der Senat in vergleichbaren Fällen die Bewilligung der PKH abgelehnt. Im Unterschied zu den genannten, vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof im Jahre 2004 entschiedenen Streitsachen hat der Senat nicht in dem anhängigen Rechtsstreit ein Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, so dass kein Widerspruch zur Verneinung der Erfolgsaussicht festzustellen ist. Außerdem wurde am 30.06.2003 durch den Einzelrichter des Senats die Revision nicht wegen der Schwierigkeit der zu entscheidenden Rechtsfragen, sondern deswegen zugelassen, weil eine höchstgerichtliche Entscheidung angesichts der großen Zahl anhängiger und zu erwartender Parallelverfahren zweckmäßig erschien. Ein Aussetzungsgrund ist nicht ersichtlich.

---

Die Beschwerde der KlÄgerin ist nach alledem zurÄckzuweisen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Ä§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 20.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024